

SHOTOKAN KARATE SCHULE TIENGEN e.V

Vereinsatzung der Shotokan Karate Schule Tiengen

§ 1 **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein „ Shotokan Karate Schule Tiengen “ mit Sitz in 79761 Waldshut- TIENGEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Karatesport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig : er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet etwaige Überschüsse zu satzungsmäßigen Zwecken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landes-sportverbandes.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Karate-Freund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliedervollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, die volljährig sind, sind in der Mitgliedervollversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Alle Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
5. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
6. Für die Mitglieder der Shotokan Karate Schule Tiengen e.V. sind die für Einzelmitglieder einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Karate Verbandes Baden-Württemberg direkt verbindlich.

* Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für 3 Monate und verlängert sich um jeweils 3 Monate, wenn nicht vor Ablauf der Frist der Austritt erklärt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.
5. Der Ausschluß kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Monatsbeiträgen im Rückstand ist (schriftlich), 3
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens in- und außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben, unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Aufnahmegebühr sowie Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung nach den jeweiligen Umständen festgelegt.
2. Der Beitrag ist quartalsweise im - Voraus - zu entrichten, per Bankeinzug.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr sowie den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Patenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Technische Kommission (TK)
- 4. Die Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Technischen Leiter
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer und Pressewart
- f) dem Organisationsleiter

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

6. Über Spesen und Auslagenerstattung bei Trainern und Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 9 Die Technische Kommission (TK)

Die Technische Kommission besteht aus dem Technischen Leiter, sowie aus zwei weiteren Trainern, die der TK- Chef bestimmt.

Die TK entscheidet in allen Fragen, welche unmittelbar die Pflege des Karate innerhalb der Schule sowie die Karate-Veranstaltungen mit anderen Schulen/Clubs und in der Öffentlichkeit betreffen. Sie stellt insbesondere das Lehrprogramm auf, sorgt für dessen Durchführung und überwacht ganz allgemein die Schulung.

Die Mitglieder der TK können auch in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst am Anfang des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 11 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung ist von beiden Kassenprüfern gemeinsam durchzuführen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüferberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

d) Beschlußfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

g) Jedes Mitglied hat das Recht, die Bücher in Beisein des Kassierers einzusehen.

§ 12 **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim. Ist nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl durch Zuruf geschehen.

§ 13 **Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienen Mitglieder.

§ 15 **Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung von Vereinszwecken verwendet.

2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 **Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherung(en).

Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereins- oder Fremdeigentum ist von dem betreffenden Mitglied voller Schadenersatz zu leisten.

Waldshut-Tiengen, den.....

1. Vorsitzende

.....

2. Vorsitzende

.....